

DIE LINKE. Ratsfraktion · Europaplatz 1 · 44575 Castrop-Rauxel

An den Rat der Stadt Castrop-Rauxel  
Herrn Bürgermeister Beisenherz  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel

**DIE LINKE.** Fraktion im Rat Castrop-Rauxel

Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel  
Zimmer 427

☎ 02305 4458305  
✉ ratsfraktion@die-linke-castrop.de  
🌐 www.die-linke-castrop.de

1. Februar 2011/JB

## Kurze Beine – Kurze Wege!

### **Antrag an den Rat der Stadt Castrop-Rauxel zur Einführung von Schuleinzugsbereichen analog § 84 Schulgesetz NRW – SchulG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beisenherz,

den nachstehenden Antrag bitten wir, in die Tagesordnungen des Rates und des B 2 aufzunehmen.

#### **Antrag**

1. Die Stadt Castrop-Rauxel führt auf der Grundlage des § 84 Schulgesetz NRW – SchulG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Schuleinzugsbereiche<sup>2</sup> ein.
2. Die Stadt Castrop-Rauxel beschließt über schulorganisatorische Maßnahmen, wie Schaffung von Verbundschulen o. ä., verbindlich nach der Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche.

#### **Begründung:**

Schuleinzugsbereiche für Grundschulen sind ein wichtiges Steuerungsinstrument für eine optimale Schulversorgung vor Ort. Mit deren Abschaffung zum 1. August 2008 wurde den Kommunen dieses Instrument aus der Hand genommen.

Mit Sorge haben wir zudem seither beobachtet, dass der Wegfall der definierten Schuleinzugsbereiche Schultourismus und Ghettobildung begünstigte.

Die Wiedereinführung von Grundschuleinzugsbereichen ist richtig und sinnvoll. Würden Eltern ihre Kinder wieder automatisch an einer Grundschule ihres Bezirks anmelden, schafft das stabile Systeme, verschafft das Schulen und Schulträgern (Kommunen) Planungssicherheit.

Die Gestaltung eines zuverlässigen Sozialisationsraums, den Kinder altersgemäß eigenständig „erkunden und erobern“ (explorieren) können, ist ein weiteres wichtiges Argument. Nach unserem Verständnis gehören dazu neben anderem Familie, Nachbarschaft, Spiel(Begegnungs)möglichkeiten, Kinderta-

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 vom 28. Dezember 2010, lfd. Nr. 223, S. 691

<sup>2</sup> § 84 Schuleinzugsbereiche

„(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.“

gesstätte **und selbstverständlich auch die Grundschule, die Kinder idealerweise gefahrlos fußläufig erreichen können sollten**. Kinder haben zunächst nun einmal einen kleinen Radius.

Die Wiedereinführung von Grundschuleinzugsbereichen ist zudem eine sozial-integrative Maßnahme, da hierdurch Kinder unterschiedlicher Milieus tendenziell zusammengeführt statt separiert werden: Die soziale Entwicklung in den Stadtteilen insgesamt, sowie die persönliche Entwicklung und Integration der jeweiligen Kinder wird durch die räumliche Nähe von Schul- und Spielkameradinnen bzw. von Schul- und Spielkameraden unterstützt.

Sowohl Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände als auch der Schulen und Schülervertretungen haben die Aufhebung der Schuleinzugsbereiche als problematisch und falsch bezeichnet.

SPD/Grüne und DIE LINKE im Landtag NRW folgten dieser Einsicht und hatten entsprechende Gesetzesentwürfe zur Wiedereinführung eingebracht, über die am 21. Dezember 2010 entschieden wurde.

Die Stadt Castrop-Rauxel sollte zudem im Vorfeld der Entscheidung über die Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen durch Beschlüsse, wie die evtl. Schaffung von Verbundschulen o. ä., keine Fakten schaffen, die schwer umkehrbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Aimene-Wiegold